

Herrn, Herrn Johann Georgen den andern, des Heil. Röm. Reichs Erzmaischallen undt Churf. auch Burggrafen zu Magdeburg ic. allergneditst ersuchet, daß Ihre Churfürstl. Durchl. die andern des lbblichen Ober-Sächs. Creyßes Stände an ein gelegenes Ort, so baldt es möglich, zusammen beschreiben, obbenante materias der Motturst nach förderlichst überlegen, undt was mit gemeinen Schlüß vor gut befunden, nach Aufzage vorbesagten Reichs-Abſcheides zuförderst Ihrer Kensorl. Majest. als dem Oberhaupte, dann auch dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio einschicken solle; So sindt höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. in Erinnerung ihres tragenden ausschreibenden undt Creyß-Obristen Ambs aus diesen undt andern erheblichen motiven einen Creyß-Zag anhero nacher Leipzig auf den 8. Aprilis aufzuschreiben undt denen Chur-Fürsten undt Ständen des Ober-Sächsischen Creyßes gebührlich zu notificiren bewogen worden.

Welchemnach höchst - undt hochgedachter Chur - Fürsten undt Stände Räthe, Bothschaften undt Gesandten in volliger Anzahl uf bestimmbten Termin sich eingefunden undt beym Churfürstl. Sächs. Directorio vermittelst Ueberreichung credentialen, richtiger Gewäldte undt Vollmachten legitimiret, die proposition am 11. dieses an gewöhnlicher Stelle angehören, nochfolgende puncta in reiffe deliberation gezogen, erörtert, undt endlich sich dieses Abschiedes einhelliglich mit einander verglichen.

C. i. Undt zwar anfänglich haben der Chur-Fürsten undt Stände Chur-Sächsische Pflicht-Ablegung als Creyß-Obrister, und Chur-Bandenburgische Verpflichtung als Nachgeordneter. anwesende Räthe, Bothschaften undt Gesandten sich annoch guter maſſen erinnert, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey dem in Anno 1658. zu Leipzig gehaltenen Creyß-Zage freywillig undt einhellig zu einem Creyß-Obristen erwehlet, auch endlich von Ihr solch angetragenes Ambt acceptiret, aus etlichen sonderbahren Verhinderungen aber, die wückliche Gelübde damahln nicht abgeleget worden.

Nachdem nun bey jeziger Creyß-Versammlung sich eine bequeme Gelegenheit darzu ereignet, haben höchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dem Durchlauchtig. Hochgeborenen Fürsten undt Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern undt Chur-Fürsten, auch Burggrafen zu Nürnberg ic. freundt vetterlich ersuchet, Ihmants dero Räthen gnugsahme Vollmacht aufzutragen, der bey jetzt gegenwärtigen Creyß-Zage die Gelübde von ihrem Geheimbden Räthe und Cammer-Herrn, Herrn Nicol. von Gerstorff, welchem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen solche Gelübde an ihrer Stadt, wie es Herkommens, zu leisten bevehliget, annehmen thete; defglichen auch